

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 24

Helmstedt, den 19.06.2019

72. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 99. | Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushalts-satzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2019 | 299 |
| 100. | Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Alte Schule“, Gemeinde Süpplingen, Samtgemeinde Nord-Elm | 302 |

B. Nichtamtlicher Teil

100.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am **23.05.2019** folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.181.400	0	163.000	1.018.400
ordentliche Aufwendungen	1.701.000	15.300	0	1.716.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.178.500	0	53.000	1.125.500
Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.659.900	15.300	0	1.675.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	167.300	0	0	167.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	212.600	0	0	212.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	45.300	0	0	45.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.400	0	0	40.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.391.100	0	53.000	1.338.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.912.900	15.300	0	1.928.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 2.500.000 Euro um 200.000 Euro reduziert und damit auf **2.300.000 Euro** neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Mariental, den 23.05.2019

Der Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Rietz

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 17.06.2019
unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

1015

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 20.06.2019 bis 21.06.2019

und vom 24.06.2019 bis 28.06.2019

sowie am 01.07.2019

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 18.06.2019

gez. Rietz
(Gemeindedirektor)

ABl.-Nr. 24 vom 19.06.2019

101.

Öffentliche Bekanntmachung

des

Süplingen, den 07.06.2019

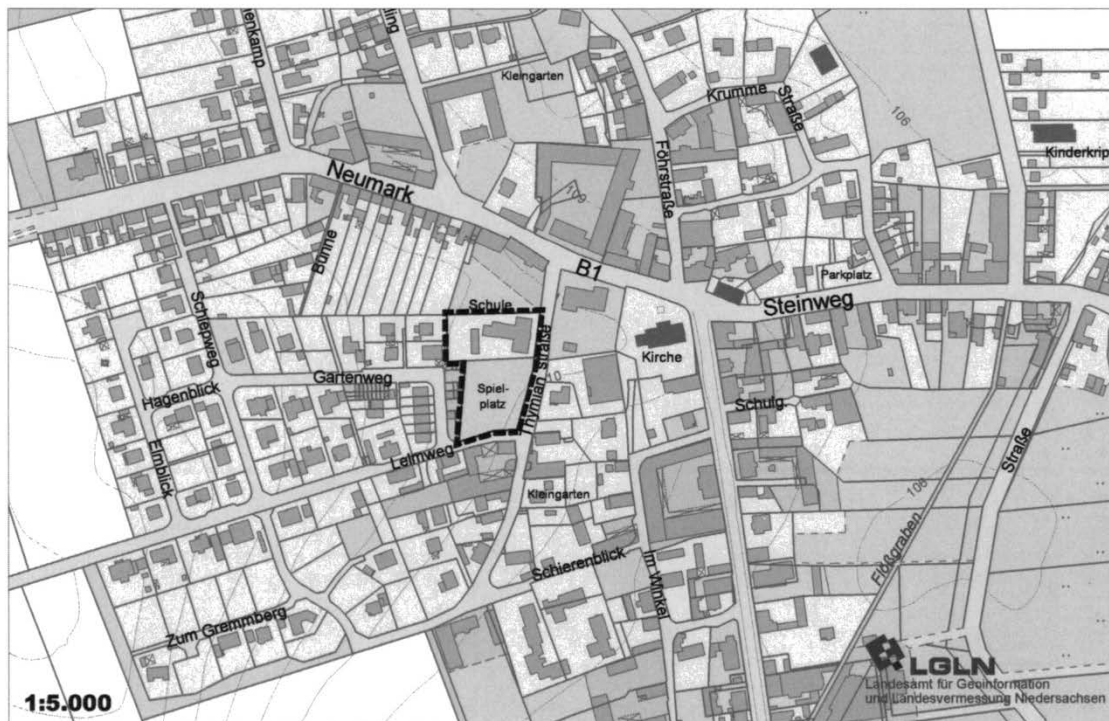
Bebauungsplans „Alte Schule“

Gemeinde Süplingen, Samtgemeinde Nord-Elm

Der Rat der Gemeinde Süplingen hat den o.a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 29.04.2019 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „**Alte Schule**“ wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 des Bau-gesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung öffentlich bekannt ge-macht.

Der Planbereich kann aus dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan kann ab sofort mit der dazugehörenden Begründung im Dienst-gebäude der **Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen, Raum 18** von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungs-planes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verlet-

zung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB – über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes – unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Süpplingen geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Der Gemeindedirektor

Gez. Lorenz

Matthias Lorenz

L.S.

ABl.-Nr. 24 vom 19.06.2019

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Radeck